



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 5. Januar 2018

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	1	8	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	11	
1	Bekanntmachung: Öffentlichkeitsbeteiligung zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hörstel im Stadtteil Riesenbeck im Rahmen von Flächentauschen mit Bauflächen des Flächennutzungsplanes	1	9	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	12
2	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	2	10	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	12
3	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	4	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	13	
4	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	5	11	Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ für das Haushaltsjahr 2018	13
5	Unterhaltung von Wettannahmestellen	7	E: Sonstige Mitteilungen	14	
6	Unterhaltung von Wettannahmestellen	7	12	Stiftungsaufsicht; Auflösung der Stiftung Hospizarbeit in Münster mit Sitz in Münster	14
7	Zusammenlegung von Kirchengemeinden in den Dekanaten Rheine und Mettingen	7			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 1 **Bekanntmachung:**
Öffentlichkeitsbeteiligung zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel
Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hörstel im Stadtteil Riesenbeck im Rahmen von Flächentauschen mit Bauflächen des Flächennutzungsplanes

Bezirksregierung Münster Münster, den 22.12.2017
32.01.02.01 MSL-14

Die beabsichtigte 14. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst eine Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches im Stadtteil Riesenbeck. Für diese geplante Neufestlegung werden gem. dem Ziel 6.1-1 LEP NRW Bauflächen im Flächennutzungsplan reduziert.

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG bzw. § 10 ROG der alten Fassung i. V. m. § 13 LPIG werden der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, Stellung zu dem Planentwurf, der

Begründung und zum Umweltbericht während der Auslegungsfrist zu nehmen. Die Planunterlagen der 14. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

19. Januar 2018 bis einschließlich 20. Februar 2018

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster
Zimmer 307 / Frau Goertz

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Ansprechpartnerin:
Annette Wilken, Tel. 0251/411-1628

Kreis Steinfurt Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt
Zimmer 538

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Herr Bücker, Tel.: 02551/69-1410
Herr Kövener, Tel.: 02551/69-1489

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis einschließlich **20. Februar 2018** schriftlich, per E-Mail (annette.wilken@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) geltend gemacht werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch bei dem Kreis Steinfurt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers** enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist für die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung/Fortschreibung des Regionalplans sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 UmwRG oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG in diesem Verfahren zur Änderung/Fortschreibung des Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung/Fortschreibung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 und 6 UmwRG)

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird.

Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Annette Wilken
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 1-2

2 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Legden und dem Kreis Borken über die Delegation der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von Abfällen ist mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt worden.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 27. Dezember 2017

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-063/2017.0001

Im Auftrag
gez. Nottenkämper

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Delegation der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfällen im Rahmen des gemeindlichen Wertstoffhofes

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert wurde, schließen

die **Gemeinde Legden**, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, vertreten durch den Bürgermeister Friedhelm Kleweken und den Gemeindeoberamtsrat Hans-Dieter Höltker,

- nachfolgend: Gemeinde Legden -

und

der **Kreis Borken**, Burloer Straße 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues,

- nachfolgend: Kreis Borken -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Präambel

Sowohl der Kreis Borken als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gemäß dem LABfG NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG).

Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LABfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ der gemäß dem KrWG überlassungspflichtigen Abfälle. Das Sammeln und Befördern kann auch durch das Betreiben eines Wertstoffhofes im Rahmen eines Bringsystems erfolgen. Bei dem Kreis Borken handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LABfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Erfassung überlassungspflichtiger Abfälle in der Gemeinde Legden zu optimieren, soll eine Kooperationsstruktur geschaffen werden, wobei der Kreis Borken die Aufgabe des Betriebes des Wertstoffhofes in Legden und das anschließende Befördern der dort abgegebenen Abfälle übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LABfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Übertragungsgegenstand

(1) Die Gemeinde Legden überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LABfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des Sammelns

und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Abfällen, die gemäß der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Legden am Wertstoffhof abgegeben werden, auf den Kreis Borken (Delegation).

- (2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Abfallentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Gemeinde Legden. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

**§ 2
Verpflichtungen**

- (1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, auf der Fläche Gemarkung Legden, Flur 6, Flurstück 481, einen Wertstoffhof zu betreiben.
- (2) Der Kreis Borken kann auch solche aus dem Gebiet der Gemeinde Legden stammende Abfälle annehmen und in seinen Anlagen behandeln, die die Gemeinde Legden satzungsgemäß von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossen hat.
- (3) Der Kreis Borken kann sich zur Erfüllung der Pflichtaufgabe eines Dritten bedienen. Dieser muss über die notwendige abfallrechtliche Zertifizierung verfügen und zuverlässig sein.
- (4) Die Gemeinde Legden verpflichtet sich, dem Kreis Borken den Betrieb des Wertstoffhofes – soweit notwendig – genehmigungsrechtlich zu ermöglichen und die satzungrechtlichen Voraussetzungen in ihrer Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung zu schaffen.
- (5) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) auf der Basis der entstandenen und nachgewiesenen IST-Kosten. Basis der Abrechnung sind Selbstkostenfestpreise, die gemäß § 5 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 und § 8 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen i. V. m. der Anlage „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ in der jeweils gültigen Fassung ermittelt werden. Die Selbstkostenfestpreise sind für jedes Kalenderjahr neu zu bestimmen. Der Kreis Borken erhebt für die von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfälle von den Anlieferern ein Entgelt für die Behandlung in seinen Anlagen.
- (6) Soweit rechtlich zulässig, kann die Abrechnung zwischen der Gemeinde Legden oder den Anlieferern direkt mit dem vom Kreis Borken beauftragten Dritten erfolgen.
- (7) Die Gemeinde Legden kann mit dem beauftragten Dritten des Kreises Borken eine gesonderte Vereinbarung über die Betriebsführung des Wertstoffhofes und die Abrechnung schließen.

**§ 3
Überwachung der Vertragserfüllung des Dritten**

Die Gemeinde Legden unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten des Dritten im Bereich des Betriebes des Wertstoffhofes überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigt. Sie ist berechtigt, den jeweiligen Dritten auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirkt bei der Abfallsammlung insbesondere durch

die Weitergabe von Informationen hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmeveraussetzungen usw. sowie bei der Bearbeitung von eventuellen Reklamationen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Legden mit.

**§ 4
Laufzeit/Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gem. § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Parteien beginnt im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistung gemäß dieser Vereinbarung frühestens zum 01.01.2018. Sie gilt bis zum 31.12.2022 und verlängert sich anschließend jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund kann unter anderem sein, dass eine der Parteien ihre Verpflichtungen grob schuldhaft verletzt oder dass die abfallrechtliche Zuständigkeit der Gemeinde auf Grund einer Gesetzesänderung entfällt.

**§ 5
Loyalität**

- (1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.
- (2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen, und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

**§ 6
Schlussvorschriften**

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt und Lücken als durch solche wirksamen Regelungen ausgefüllt, die dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entsprechen. Die Parteien verpflichten sich, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
- (3) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Legden, den 15.12.2017
Gemeinde Legden

Borken, den 15.12.2017
Kreis Borken



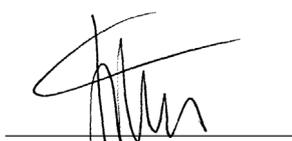
Friedhelm Kleweken
Bürgermeister



Dr. Kai Zwicker
Landrat



Hans-Dieter Höltker
Gemeindeoberamtsrat



Hubert Grothues
Leitender Kreisbaudirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 2-4

3 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Gescher und dem Kreis Borken über die Delegation der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von Abfällen ist mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt worden.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 28. Dezember 2017

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-065/2017.0001

Im Auftrag
gez. Nottenkämper

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Delegation der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle im Rahmen des städtischen Wertstoffhofes

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert wurde, schließen

die **Stadt Gescher**, Marktplatz 1, 48712 Gescher, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Kerkhoff,

- nachfolgend: Stadt Gescher

und

der **Kreis Borken**, Burloer Straße 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues,

- nachfolgend: Kreis Borken -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis Borken als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gemäß dem LABfG NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Ge-

setzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG).

Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LABfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ der gemäß dem KrWG überlassungspflichtigen Abfälle. Das Sammeln und Befördern kann auch durch das Betreiben eines Wertstoffhofes im Rahmen eines Bringsystems erfolgen. Bei dem Kreis Borken handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LABfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Erfassung überlassungspflichtiger Abfälle in der Stadt Gescher zu optimieren, soll eine Kooperationsstruktur geschaffen werden, wobei der Kreis Borken die Aufgabe des Betriebes des Wertstoffhofes der Stadt Gescher und das anschließende Befördern der dort abgegebenen Abfälle übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LABfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Übertragungsgegenstand

- (1) Die Stadt Gescher überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LABfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des Sammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Abfällen, die gemäß der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Gescher am Wertstoffhof abgegeben werden, auf den Kreis Borken (Delegation).
- (2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Abfallentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Stadt Gescher. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2

Verpflichtungen

- (1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, auf der Fläche Gemarkung Estern, Flur 8, Flurstück 152, einen Wertstoffhof zu betreiben.
- (2) Der Kreis Borken kann auch solche aus dem Gebiet der Stadt Gescher stammende Abfälle annehmen und in seinen Anlagen behandeln, die die Stadt Gescher satzungsgemäß von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossen hat.
- (3) Der Kreis Borken kann sich zur Erfüllung der Pflichtaufgabe eines Dritten bedienen. Dieser muss über die notwendige abfallrechtliche Zertifizierung verfügen und zuverlässig sein.
- (4) Die Stadt Gescher verpflichtet sich, dem Kreis Borken den Betrieb des Wertstoffhofes – soweit notwendig – genehmigungsrechtlich zu ermöglichen und die satzungsrechtlichen Voraussetzungen in ihrer Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung zu schaffen.
- (5) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Berechnung der Ent-

schädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) auf der Basis der entstandenen und nachgewiesenen IST-Kosten. Basis der Abrechnung sind Selbstkostenfestpreise, die gemäß § 5 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 und § 8 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen i. V. m. der Anlage „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ in der jeweils gültigen Fassung ermittelt werden. Die Selbstkostenfestpreise sind für jedes Kalenderjahr neu zu bestimmen. Der Kreis Borken erhebt für die von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfälle von den Anlieferern ein Entgelt für die Behandlung in seinen Anlagen.

- (6) Soweit rechtlich zulässig, kann die Abrechnung zwischen der Stadt Gescher oder den Anlieferern direkt mit dem vom Kreis Borken beauftragten Dritten erfolgen.
- (7) Die Stadt Gescher kann mit dem beauftragten Dritten des Kreises Borken eine gesonderte Vereinbarung über die Betriebsführung des Wertstoffhofes und die Abrechnung schließen.

§ 3

Überwachung der Vertragserfüllung des Dritten

Die Stadt Gescher unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten des Dritten im Bereich des Betriebes des Wertstoffhofes überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigt. Sie ist berechtigt, den jeweiligen Dritten auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirkt bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Informationen hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmeveraussetzungen usw. sowie bei der Bearbeitung von eventuellen Reklamationen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Gescher mit.

§ 4

Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Einführung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gem. § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Parteien beginnt im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistung gemäß dieser Vereinbarung frühestens mit Inbetriebnahme des Wertstoffhofes, spätestens zum 01.01.2018. Sie gilt bis zum 31.12.2028 und verlängert sich anschließend jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund kann unter anderen sein, dass eine der Parteien ihre Verpflichtungen grob schuldhaft verletzt oder dass die abfallrechtliche Zuständigkeit der Stadt auf Grund einer Gesetzesänderung entfällt.

§ 5

Loyalität

- (1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.
- (2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen, und bemühen

sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 6

Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt und Lücken als durch solche wirksamen Regelungen ausgefüllt, die dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entsprechen. Die Parteien verpflichten sich, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
- (3) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Gescher, den 15.12.2017
Stadt Gescher



Thomas Kerkhoff
Bürgermeister

Borken, den 15.12.2017
Kreis Borken



Dr. Kai Zwicker
Landrat



Hubert Grothues
Leitender Kreisbaudirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 4-5

4 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Velen und dem Kreis Borken über die Delegation der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von Abfällen ist mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt worden.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 28. Dezember 2017

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-071/2017.0001

Im Auftrag
gez. Nottenkämper

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Delegation der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle im Rahmen eines Wertstoffhofes

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert wurde, schließen

die **Stadt Velen**, Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen, vertreten durch die Bürgermeisterin Dagmar Jeske und den 1. Beigeordneten Dr. Thomas Brüggemann,

- nachfolgend: Stadt Velen -

und

der **Kreis Borken**, Burloer Straße 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues,

- nachfolgend: Kreis Borken -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis Borken als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gemäß dem LAbfG NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG).

Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ der gemäß dem KrWG überlassungspflichtigen Abfälle. Das Sammeln und Befördern kann auch durch das Betreiben eines Wertstoffhofes im Rahmen eines Bringsystems erfolgen. Bei dem Kreis Borken handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Erfassung überlassungspflichtiger Abfälle in der Stadt Velen zu optimieren, soll eine Kooperationsstruktur geschaffen werden, wobei der Kreis Borken die Aufgabe des Betriebes des Wertstoffhofes der Stadt Velen und das anschließende Befördern der dort abgegebenen Abfälle übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Übertragungsgegenstand

- (1) Die Stadt Velen überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des Sammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Abfällen, die gemäß der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Velen am Wertstoffhof abgegeben werden, auf den Kreis Borken (Delegation).

- (2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Abfallentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Stadt Velen. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2

Verpflichtungen

- (1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, auf der Fläche Gemarkung Estern, Flur 8, Flurstück 152, einen Wertstoffhof zu betreiben.
- (2) Der Kreis Borken kann auch solche aus dem Gebiet der Stadt Velen stammende Abfälle annehmen und in seinen Anlagen behandeln, die die Stadt Velen satzungsgemäß von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossen hat.
- (3) Der Kreis Borken kann sich zur Erfüllung der Pflichtaufgabe eines Dritten bedienen. Dieser muss über die notwendige abfallrechtliche Zertifizierung verfügen und zuverlässig sein.
- (4) Die Stadt Velen verpflichtet sich, dem Kreis Borken den Betrieb des Wertstoffhofes – soweit notwendig – genehmigungsrechtlich zu ermöglichen und die satzungserrechtlichen Voraussetzungen in ihrer Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung zu schaffen.
- (5) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) auf der Basis der entstandenen und nachgewiesenen IST-Kosten. Basis der Abrechnung sind Selbstkostenfestpreise, die gemäß § 5 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 und § 8 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen i. V. m. der Anlage „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ in der jeweils gültigen Fassung ermittelt werden. Die Selbstkostenfestpreise sind für jedes Kalenderjahr neu zu bestimmen. Der Kreis Borken erhebt für die von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfälle von den Anlieferern ein Entgelt für die Behandlung in seinen Anlagen.
- (6) Soweit rechtlich zulässig, kann die Abrechnung zwischen der Stadt Velen oder den Anlieferern direkt mit dem vom Kreis Borken beauftragten Dritten erfolgen.
- (7) Die Stadt Velen kann mit dem beauftragten Dritten des Kreises Borken eine gesonderte Vereinbarung über die Betriebsführung des Wertstoffhofes und die Abrechnung schließen.

§ 3

Überwachung der Vertragserfüllung des Dritten

Die Stadt Velen unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten des Dritten im Bereich des Betriebes des Wertstoffhofes überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigt. Sie ist berechtigt, den jeweiligen Dritten auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirkt bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Informationen hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmeveraussetzungen usw. sowie bei der Bearbeitung von eventuellen Reklamationen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Velen mit.

§ 4

Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gem. § 24 Abs. 2 bis Abs.

4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Parteien beginnt im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistung gemäß dieser Vereinbarung frühestens mit Inbetriebnahme des Wertstoffhofes, spätestens zum 01.01.2018. Sie gilt bis zum 31.12.2028 und verlängert sich anschließend jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.

- (2) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund kann unter anderen sein, dass eine der Parteien ihre Verpflichtungen grob schuldhaft verletzt oder dass die abfallrechtliche Zuständigkeit der Stadt auf Grund einer Gesetzesänderung entfällt.

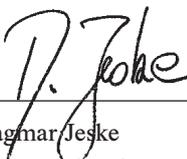
**§ 5
Loyalität**

- (1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.
- (2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen, und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

**§ 6
Schlussvorschriften**

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt und Lücken als durch solche wirksamen Regelungen ausgefüllt, die dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entsprechen. Die Parteien verpflichten sich, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
- (3) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Velen, den 20.12.2017
Stadt Velen


Dagmar Jeske
Bürgermeisterin

Borken, den 20.12.2017
Kreis Borken


Dr. Kai Zwicker
Landrat



Dr. Thomas Brüggemann
Erster Beigeordneter



Hubert Grothues
Leitender Kreisbaudirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 5-7

5 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 19.12.2017
- 21.03.01.01-

Der Firma Kalkmann turfboX GmbH, Am Wall 21-23, 44866 Bochum, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesezt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31.12.2018 Wettannahmestellen in den Geschäftsräumen Kurfürstenwall 9, 45657 Recklinghausen, Cranger Str. 322, 45891 Gelsenkirchen sowie Schlosstr. 34, 45899 Gelsenkirchen, für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 7

6 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 20.12.2017
- 21.03.01.01-

Dem Hamburger Renn-Club e.V., Rennbahnstr. 96, 22111 Hamburg, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriegesezt sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2018 gestattet, Wettannahmestellen für die Vermittlung von Pferdewetten in den Geschäftslokalen Wettstar Wettannahme, Nienhausenstr. 42, 45883 Gelsenkirchen sowie Wettannahme, Kastanienstr. 4, 45731 Waltrop, zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 7

7 Zusammenlegung von Kirchengemeinden in den Dekanaten Rheine und Mettingen



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 5. Oktober 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Agatha, Mettingen und St. Mariä Himmelfahrt in Schlickelde
zur Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha in Mettingen
vom 1. November 2005

Grenzbeschreibung

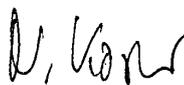
Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. November 2005 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Agatha entspricht im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Mettingen (5034) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 55G [2619481/5797124]¹⁾ und 55K [2618907/5798226], 55L [2618403/5799941] und 55P [2617963/5800969], sowie zwischen den Punkten 55F [2617933/5801680] und 55A [2619453/5802367].

Am Punkt 55G [2619481/5797124] verlässt die Pfarrgrenze die Grenze der Gemarkung Mettingen (5034) und führt über die Stichstraße der Straße „Mettinger Grenze“ (beidseitig zu St. Agatha gehörend) Richtung Norden und östlich um den Hof Storck-Kellinghaus. Vom Punkt 55H [2619533/5797780] führt die Pfarrgrenze für 410 m querfeldein bis sie an Punkt 55I [2619125/5797783] auf die K40 (Schniederbergstraße) stößt. Dieser folgt sie für 470 m bis zum Punkt 55J [2619288/5798225] und biegt dann Richtung Westen ab und verläuft wiederum für 380 m querfeldein bis zum Punkt 55K [2618907/5798226]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde wieder der Grenze der Gemarkung Mettingen (5034) bis zum Punkt 55L [2618403/5799941]. Hier wendet sie sich querfeldein nach Westen und ab Punkt 55M [2618173/5799947] folgt sie für 480 m der L832 (Schlickelder Straße) und führt ab Punkt 55N [2618395/5800364] wiederum querfeldein Richtung Westen bis sie nach 620 m am Punkt 55O [2617771/5800374] auf den Weg „Up de Gadde“ trifft. Diesem folgt sie Richtung Norden bis sie am Punkt 55P [2617963/5800969] wieder auf die Grenze der Gemarkung Mettingen (5034) trifft und dieser kurz nach Westen und dann Richtung Norden bis zum Punkt 55F [2617933/5801680] folgt und ab hier weiter dann mit dem Mühlenbach in nördliche Richtung verläuft. Am Punkt 55E [2617869/5802027] biegt die Grenze nach Osten über den Raumühlenweg ab und läuft östlich und nördlich um den Hof Bußmann, um dann ab dem Punkt 55D [2617861/5802078] wieder dem Mühlenbach Richtung Norden zu folgen. Von Punkt 55C [2617851/5802353] an führt die Pfarrgrenze für 560 m querfeldein Richtung Osten bis zum Punkt 55B [2618426/5802341]. Ab hier folgt die Grenze dem Wirtschaftsweg und im Weiteren der Straße „Espeler Esch“ Richtung Osten bis sie an Punkt 55A [2619453/5802367] wieder auf die Grenze der Gemarkung Mettingen (5034) trifft und dieser dann weiter Richtung Nordosten folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 20. Oktober 2017



Dr. Norbert Köster, Generalvikar



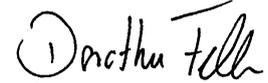
¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. Oktober 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 05. Oktober 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Agatha in Mettingen und St. Mariä Himmelfahrt in Schlickelde zur Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha in Mettingen vom 01. November 2005 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 15. Dezember 2017

Die Regierungspräsidentin

Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Misericordia et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 22. August 2016 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius in Recke und St. Philippus und Jacobus in Steinbeck

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Recke
vom 25. September 2016

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 25. September 2016 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Dionysius entspricht im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Recke (5033) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 55A [2619453/5802367]¹⁾ und 55F [2617933/5801680]. Ab dem Punkt 55A [2619453/5802367] verlässt die Grenze die Grenze der Gemarkung Recke (5033) und verläuft in westliche Richtung zunächst nördlich des kleinen Baumbestandes und folgt dann der Straße „Espeler Esch“ und dann im Weiteren dem Wirtschaftsweg bis die Grenze der Pfarrei an Punkt 55B [2618426/5802341] auf die L599 (Mettinger Straße) trifft. Von hier aus verläuft die Grenze für 560 m querfeldein nach Westen bis sie an Punkt 55C [2617851/5802352] den Mühlenbach erreicht und diesem nach Süden folgt. An Punkt 55D [2617861/5802078] macht die Grenze einen Schwenker für 120 m nach Osten, verläuft östlich um den Hof Bußmann und kehrt über die Straße „Raumühlenweg“ wieder am Punkt 55E [2617869/5802027] zum Verlauf des Mühlenbachs zurück, dem die Grenze weiter nach Süden bis zum Punkt 55F

[2617933/5801680] folgt. Ab hier folgt die Grenze der Pfarrei wieder der Grenze der Gemarkung Recke (5033).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 20. Oktober 2017

Dr. Norbert Köster, Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. Oktober 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 22. August 2016 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius in Recke und St. Philippus und Jacobus in Steinbeck zur Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Recke vom 25. September 2016 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02- 48128 Münster, den 15. Dezember 2017

Die Regierungspräsidentin





Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 14. Oktober 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Anna und St. Josef in Neuenkirchen

**zur Katholischen Kirchengemeinde St. Anna
in Neuenkirchen**

vom 30. Oktober 2005

Grenzbeschreibung

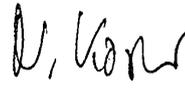
Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 30. Oktober

2005 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Anna entspricht im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Neuenkirchen (5206) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 53H [2595286/5785201]¹⁾ und 53I [2595045/5785144]. Am Punkt 53H [2595286/5785201] verlässt die Grenze der Pfarrei die Grenze der Gemarkung und verläuft über den Wirtschaftsweg in südwestliche Richtung, umgeht den Hof Roosmann südlich und biegt dann südwestlich des Hofes in nordwestliche Richtung ab um ab Punkt 53I [2595045/5785144] wieder der Grenze der Gemarkung Neuenkirchen (5206) zu folgen.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 20. Oktober 2017

Dr. Norbert Köster, Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

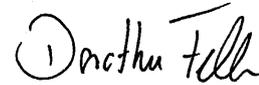
URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. Oktober 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 14. Oktober 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Anna und St. Josef in Neuenkirchen zur Katholischen Kirchengemeinde St. Anna in Neuenkirchen vom 30. Oktober 2005 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 15. Dezember 2017

Die Regierungspräsidentin





Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 8. Oktober 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz-Jesu/St. Konrad und St. Mariä Himmelfahrt in Rheine
zur **Katholischen Kirchengemeinde St Antonius (von Padua) in Rheine**

vom 22. November 2014

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 22. November 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Die Grenze der Kirchengemeinde St. Antonius verläuft im Norden, Osten und Süden entsprechend der Grenze der Gemarkung Rheine r. d. Ems (5204) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 53J [2599396/5801158]¹⁾ und 53M [2602161/5799197]. An Punkt 53J [2599396/5801158] verlässt die Grenze der Pfarrei die Grenze der Gemarkung Rheine r. d. Ems (5204) und verläuft entlang der Bahnlinie in südliche Richtung bis zum Punkt 53K [2599133/5800448]. Ab hier führt sie weiter in südliche Richtung über die K68 (Franz-Bernhard-Straße; beidseitig zur Kirchengemeinde St. Antonius gehörend) bis zur Kreuzung mit der Soltenstraße, folgt dieser für 190 m nach Nordosten um dann über die Straße „Stöcklingsweg“ nach Südosten zu verlaufen. Anschließend folgt sie der Straße „Schürweg“ für 170 m nach Süden und dann dem Weg „Am Langenhorst“ bis sie an Punkt 53L [2601966/5798610] auf die L593 (Hopstener Damm) trifft. Der L593 folgt die Grenze der Pfarrei für 630 m in nördliche Richtung bis zum Punkt 53M [2602161/5799197]. Ab hier folgt die Grenze wieder der Grenze der Gemarkung Rheine r. d. Ems (5204). Im Westen verläuft die Grenze zwischen den Punkten 53B [2599562/5792950] und 53A [2597576/5797172] mit der Ems flussabwärts.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 20. Oktober 2017

N. Köster

Dr. Norbert Köster, Generalvikar



¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. Oktober 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 08. Oktober 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz-Jesu/ St. Konrad und St. Mariä Himmelfahrt in Rheine zur Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) in Rheine vom 22. November 2014 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 15. Dezember 2017

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Dorothee Feller



FELIX GENN

Divina Misericordia et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 9. Mai 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Petronilla Wettringen und St. Michael Wettringen-Bilk

zur **Katholischen Kirchengemeinde St Petronilla in Wettringen**

vom 1. Juli 2005

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. Juli 2005 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Petronilla entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkung Wettringen (5202) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 51AK [2586482/5787325]¹⁾ und 51AE [2584816/5788536]. An Punkt 51AK [2586482/5787325] verlässt die Pfarrgrenze die Grenze der Gemarkung Wettringen (5202) und verläuft entlang des Wirtschaftsweges Richtung Norden bis zum Punkt 51AJ [2586447/5787480], wendet sich dann Richtung Westen bis zum Punkt 51AI [2586227/5787502] und verläuft von hier entlang des Wirtschaftsweges bis zum Hof Holtmann. Diesen umgeht die Pfarrgrenze östlich und verläuft weiter auf dem Wirtschaftsweg in nördliche Richtung auf den Punkt 51AH [2586154/5787916] zu. Den Hof Schulte Sutrum umgeht die Grenze der Kirchengemeinde wieder auf der östlichen Seite und verläuft anschließend entlang des Baumbestandes in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 51AG [2585733/5788332] und weiter in gleiche Richtung entlang des Feldweges bis zum Punkt 51AF [2585295/5788926]. Von hier verläuft die Grenze für 610 m entlang der Achse der K57 in südwestliche Richtung bis sie an Punkt 51AE [2584816/5788536] wieder auf die Grenze der Gemarkung Wettringen (5202) stößt und dieser dann nach Nordwesten folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 20. Oktober 2017



Dr. Norbert Köster, Generalvikar



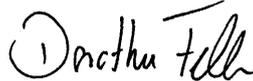
¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. Oktober 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 09. Mai 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Petronilla Wettringen und St. Michael Wettringen-Bilk zur Katholischen Kirchengemeinde St. Petronilla in Wettringen vom 01. Juli 2005 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 15. Dezember 2017

Die Regierungspräsidentin

Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Misericordiae et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 18. April 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes-Baptist in Rheine-Mesum, St. Ludgerus in Rheine-Elte und St. Mariä-Heimsuchung in Rheine-Hauenhorst zur Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Rheine vom 24. Juni 2012

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 24. Juni 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkungen Elte (5259), Mesum (5207) und dem südlichen Teil der Gemarkung Rheine l. d. Ems (5205). Dieses wird vom nördlichen Teil zwischen den Punkten 53G [2596117/5792056]¹⁾ und 53B [2599562/5792950] abgetrennt.

Ab dem Punkt 53G [2596117/5792056] folgt die Grenze der Pfarrei der „Sassenbirkstraße“ bis zum Punkt 53F [2596875/5792318]. Von hier läuft die Grenze der Pfarrei für 2,4 km querfeldein genau in Richtung Osten auf den Punkt 53E [2599289/5792315] zu und folgt dann der „Hauenhorster Straße“ in Richtung Norden für 210 m bis zum Punkt 53D [2599243/5792516]. Ab hier folgt sie der „Leugermannstraße“ in östliche und dann nördliche Richtung bis zum Punkt 53C [2599200/5792878] und wendet sich dann genau Richtung Osten bis zum Punkt 53B [2599562/5792950]. Ab hier folgt sie der Ems flussaufwärts und im Weiteren der Grenzen der Gemarkungen Rheine l. d. Ems (5205), Mesum (5207) und Elte (5259).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 20. Oktober 2017



Dr. Norbert Köster, Generalvikar



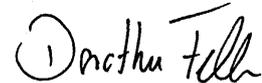
¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. Oktober 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 18. April 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes-Baptist in Rheine-Mesum, St. Ludgerus in Rheine-Elte und St. Mariä Heimsuchung in Rheine-Hauenhorst zur Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Rheine vom 24. Juni 2012 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 15. Dezember 2017

Die Regierungspräsidentin

Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 7-11

8 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, den 13.12.2017
Domplatz 1-3
Az.: 52-500-9974672/0003.V

Die Firma Veolia Umweltservice Sonderabfall GmbH, Niederbergheimer Straße 173 in 59494 Soest hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht

gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 100.000 Tonnen pro Jahr auf dem Grundstück, Werrastraße 1 in 45768 Marl, Gemarkung Marl, Flur 199, Flurstücke 313 und 314 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage durch

- Ergänzung der Abwasserbehandlungsanlage mit zwei Analysetanks, einem Puffertank, einem Bioreaktor, einem Sauerstofftank, einem Aktivkohlefilter und einer Nanofiltrationsstufe,
- Änderungen der Abluftbehandlung durch Errichtung eines zweiten Biobeetes,
- Neubau eines Labor- und Umkleidegebäudes und
- diverse Änderungen und Optimierungen von Tankbelegungen und -bezeichnungen aufgrund von Optimierungsmaßnahmen

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

Für das Vorhaben hat die Genehmigungsbehörde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a – c UVPG durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Krimpmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 11-12

9 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 15.12.2017
500-53.0022/17/9.3.1.30 Gartenstr. 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma RHENUS Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH in Bottrop hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der bestehenden Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Gefahrstoffen in Gebinden und der zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Industriestraße 60 in 46240 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 16, Flurstück 84/106), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist:

- Lagerhallen 12-15: Endgültige Stilllegung der nicht erforderlichen automatischen Löschanlage
- Lagerhalle 11: Lagerung von maximal 1.500 t akut toxischer Stoffe der Kategorie 3 (Einzelstoff Bariumchlorid (nicht brennbarer Feststoff))
- Anpassung des Genehmigungstenors und der Lagerklassen auf die aktuelle Nomenklatur gemäß Gefahrstoff-Verordnung

Die Gesamtlagerkapazität der Lagerhalle 11 beträgt 1.500 t. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungs-

bedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Ausschlaggebend für diese Feststellung ist, dass die Änderung keinen Einfluss auf die Immissions-situation der Anlage, insbesondere durch Lärm, hat.

Das Vorhaben führt zu keiner Kapazitätserhöhung im Vergleich zum genehmigten Zustand. Eine Gefährdung von Wasser und Boden kann ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben beeinflusst die sich im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht weiter unterschritten. Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Ritter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 12

10 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 19.12.2017
Az.: 500-0303823-0001/0016.G

Die Emschergenossenschaft hat am 05.09.2017 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Wirbelschichtofenanlage auf dem Betriebsgrundstück In der Welheimer Mark 190, 46238 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 37, Flurstück 37), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Umbau der Dampfkesselanlagen und Rückkühlanlagen sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung §§ 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Behnke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 12

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

11 Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 und der §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM) hat die Verbandsversammlung des ZVM mit Beschluss vom 11.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

- Gesamtergebnisplan mit
 - o Gesamtbetrag der Erträge auf 4.957.571 €
 - o Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 4.952.571 €
- Gesamtfinanzplan mit
 - Gesamtbetrag der
 - o Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.935.071 €
 - o Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.931.071 €
 - Gesamtbetrag der
 - o Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - o Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 22.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage sowie eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans sind nicht erforderlich.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung sind nicht vorgesehen.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet, die den Mangel ergeben.

Münster, im Dezember 2017



Dr. Hermann Paßlick
Verbandsvorsteher

E: Sonstige Mitteilungen**12 Stiftungsaufsicht;
 Auflösung der Stiftung Hospizarbeit in Münster
 mit Sitz in Münster**

Der Vorstand und der Beirat der Stiftung Hospizarbeit in Münster mit Sitz in Münster haben am 21.11.2017 die Auflösung der Stiftung beschlossen. Die Bezirksregierung Münster hat die Auflösung mit Bescheid vom 22.12.2017 genehmigt. Die Stiftung ist damit erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator der Stiftung, Herrn Prof. Dr. Clemens Adam, Dahlweg 112, 48153 Münster, anzumelden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 14

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster